

TRGS 504

„Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und E-Staub“

Sachstandsbericht – AGSpublik2014
24.11.2014

Dr. Dirk Dahmann (BG RCI)/Dr. Karlheinz Guldner (VBG)

24.11.2014

Gliederung

- Arbeitsauftrag
- Arbeitsweise des AK
- Sonderprojekt „Stand der Technik“
- Offene Diskussionspunkte

Arbeitsauftrag

- TRGS 900, Abs. 2.4.2 (2) (AGS April 2014)
 - Ankündigung einer **Schutzmaßnahmen-TRGS** im Zusammenhang mit dem Schutzmaßnahmen-Konzept für die Übergangsfrist bis 31.12.2018

- Projektskizze (AGS November 2013)
 - „Mit der Erarbeitung einer TRGS „Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und E-Staub“ sollen die auftretenden Gefährdungen, der Stand der Technik und die erforderlichen Schutzmaßnahmen an Arbeitsplätzen beschrieben werden, bei denen eine Gefährdung durch inhalative Exposition gegenüber A- und E-Staub besteht.“

Arbeitsweise des AK: Zeitschiene

- Arbeitsauftrag im Herbst 2013.
- Konstituierung im Frühjahr 2014.
- Bisläng 3 Sitzungen und 4 Sitzungen der Redaktionsgruppe.
- Die branchenspezifischen Aspekte sollen in Kleingruppen erarbeitet werden. Diese Arbeit hat begonnen.
- Ziel: Vorlage eines Entwurfes für den UA II des AGS im Herbst 2015 (sehr ehrgeizig).

Arbeitsweise des AK: Struktur der TRGS

- Gesamtarbeitskreis
 - Diskussion/Beschlussfassung über die gesamte TRGS
- Arbeitsgruppe „Allgemeine Schutzmaßnahmen“
 - Erarbeitung des allgemeinen Teiles (Nr. 1-3)
 - Erarbeitung des Maßnahmenteiles
(u.a. Schutzmaßnahmen, die immer bzw. für branchenübergreifende Tätigkeiten gelten)
- Branchen-Arbeitsgruppen
 - Erarbeitung des branchenspezifischen Teiles
(branchenspezifische Schutzmaßnahmen -> Stand der Technik)

**Vorgabe des Koordinierungskreises:
höchstens 5 Branchen!**

Arbeitsweise des AK: Struktur der TRGS

- Die branchenüblichen Verfahrens- und Betriebsweisen werden beschrieben und das damit erreichbare Schutzniveau mit Vermutungswirkung fixiert.
Keine Einzelermittlungen mehr nötig.
- Gleichzeitig Vorschlag eines **Schutzmaßnahmenkonzeptes**. Einzelüberlegungen der Betriebe sind nicht mehr erforderlich.
- **Rechtskonformer Zustand wird erreicht.**
- Der **Vollzug** der TRGS ist durch einfachen **Vergleich** der im Betrieb vorgefundenen Verhältnisse **mit den branchenüblichen Verfahrens- und Betriebsweisen** möglich und **überprüfbar**.

Sonderprojekt „Stand der Technik“

- Der ursprüngliche Arbeitsauftrag enthielt die Aufgabe, den Stand der Technik und die neue Vorgehensweise im Zusammenhang mit der TRGS 460 („Handlungsempfehlung zur Ermittlung des Standes der Technik“) zu erproben.
- Am Beispiel der Tätigkeit „Absackung pulverförmiger Produkte“ soll die Bandbreite der vorhandenen industriellen Lösungen erkundet und bewertet werden.
- Bisher haben 3 Betriebsbesichtigungen (zweimal mineralgewinnende Industrie, einmal Carbon Black) stattgefunden. Zumindest zwei weitere (amorphes Kieselgel, Backermehl) sind geplant und teilweise terminiert.

Offene Diskussionspunkte

- „Balance“ von Tätigkeitsbezogenen Schutzmaßnahmen und Branchenspezifischen Schutzmaßnahmen („Branchenübliche Verfahrens- und Betriebsweisen“).
- Wie werden die zahlreichen „Branchen“ mit spezifischen Besonderheiten angemessen berücksichtigt?
- Allgemeiner Staubgrenzwert als „Obergrenze“.

„Balance“ von Tätigkeitsbezogenen Schutzmaßnahmen und branchenspezifischen Schutzmaßnahmen („Branchenübliche Verfahrens- und Betriebsweisen“)

- Formulierung eines möglichst umfassenden Allgemeinen Schutzmaßnahmenteiles vorwiegend orientiert an Tätigkeiten.
- Ziel: All diejenigen „Branchen“, die aus verschiedenen Gründen keine spezifischen Beschreibungen entwickeln werden, müssen in der Lage sein, mit dem allgemeinen Teil der TRGS zu leben.
- Alle Branchen sollen in die Lage versetzt werden, die bei ihnen relevanten branchenüblichen Verfahrens- und Betriebsweisen und ein mögliches Schutzmaßnahmenkonzept so zu beschreiben, dass die Vorgaben und Auflagen des Übergangszeitraumes nicht auf der Ebene des Einzelbetriebes im Dialog mit der Überwachungsbehörde behandelt werden müssen.

Wie werden die zahlreichen „Branchen“ mit spezifischen Besonderheiten angemessen berücksichtigt?

- Derzeit besteht eine vernünftige Obergrenze von 5 Einzelbranchen, die in der TRGS behandelt werden können.
- Wie soll den anderen Branchen geholfen werden?
 - Durch die Ermöglichung der Nutzung „anderer Publikationswege“ für diese Branchen (Beispiel: Veröffentlichungen der UVT im Rahmen des Sachgebietes „Gesundheitsgefährlicher mineralischer Staub“)
 - Dazu sollte in der TRGS eine Schnittstellenregelung („Andocken“) geschaffen werden.

Allgemeiner Staubgrenzwert als Obergrenze

- TRGS 900 Nr. 2.4.1, Absatz 2:
 - „Der ASGW gilt nicht als gesundheitsbasierter Grenzwert für ultrafeine Stäube sowie für Stäube mit spezifischer Toxizität, z. B. Stäube mit erbgutverändernden, krebserzeugenden (Kategorie 1A, 1B), fibrogenen oder sensibilisierenden Wirkungen. **Für diese Stäube ist der ASGW als allgemeine Obergrenze zur Festlegung von Schutzmaßnahmen gemäß Anhang I Nummer 2.3 Absatz 2 GefStoffV anzuwenden, sofern keine stoffspezifischen AGW dieser TRGS oder keine risikobezogenen Beurteilungsmaßstäbe nach der TRGS 910 anzuwenden sind.**“
- TRGS 900 Nr. 2.4.1, Absatz 7:
 - „In der Praxis können die Staubfraktionen auch Anteile enthalten, für die stoffspezifische Beurteilungsmaßstäbe (siehe TRGS 402) festgelegt sind. **Wenn in den Staubfraktionen solche Stoffe enthalten sind, müssen diese ermittelt und getrennt bewertet werden.**“

**Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**